

**Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften
vom 01. August 2022 (Stand 02. Juni 2022)**

**genehmigt durch
die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022**

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 56 GG vom 16. Februar 1992:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung durch die Einwohnergemeinde Balsthal.
- 2 Dieses Reglement regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung für Beiträge der Einwohnergemeinde Balsthal an die Kosten der familienergänzenden Kindertagesbetreuung.

§ 2 Ziele

- 1 Die Einwohnergemeinde Balsthal unterstützt die familienergänzende Kindertagesbetreuung und verfolgt damit die nachfolgend aufgeführten Ziele:
 - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
 - b) Fördern der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
 - c) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration sowie der Chancengleichheit.
 - d) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- 2 Die Einwohnergemeinde Balsthal engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutschriften für die familienergänzende Kindertagesbetreuung unterstützt.

§ 3 Begriffe

- 1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- sowie den Primarschulbereich.
- 2 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder Personen, welche das Sorgerecht für die ihnen anvertrauten Kinder besitzen und für deren Betreuung und Lebensunterhalt zuständig sind.
- 3 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.
- 4 Die Betreuungsgutschrift ist eine finanzielle Leistung der Einwohnergemeinde Balsthal, welche die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und dabei direkt an diese ausbezahlt wird.
- 5 Die zuständige Abteilung ist eine durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal, welche für die Umsetzung des vorliegenden Reglements zuständig ist.

§ 4 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit festem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Balsthal in Institutionen für Kindertagesbetreuung, welche die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen erfüllen:
 - a) Kindertagesstätten müssen über eine gültige Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn verfügen.
 - b) Tagesfamilien müssen die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien einhalten.
 - c) Die Institutionen müssen im Alltag zwingend die Deutsche Sprache verwenden.
- 2 Der Gemeinderat kann in seiner Kompetenz weitere Institutionen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.

2. Betreuungsgutschriften

§ 5 System für Betreuungsgutschriften

- 1 Die Einwohnergemeinde Balsthal kann sich mittels Vereinbarung einem Betreuungsgutschriftensystem anschliessen, welches dieselben Rahmenbedingungen aufweist.

§ 6 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit festem Hauptwohnsitz in der Einwohnergemeinde Balsthal mit mindestens einem Kind in einem familienergänzenden Betreuungsverhältnis nach § 4 unter den nachfolgenden Voraussetzungen:
 - a) Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, einen erziehungsberechtigten Elternteil in einer gefestigten Lebensgemeinschaft von gemeinsam mindestens 120 % oder einen alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.
 - b) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
 - c) Einreichung der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung zur Berechnung des massgebenden Einkommens. Die Steuererklärung darf dabei bei Personen im Anstellungsverhältnis nicht älter als zwei Jahre und bei Selbstständigerwerbenden nicht älter als drei Jahre sein.
 - d) Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einwohnergemeinde Balsthal (Gemeindesteuern, Gebührenrechnungen, usw.) müssen fristgerecht erfüllt sein.
- 2 Personen, die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutschriften.
- 3 Personen, die sich in einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung befinden, haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Hierbei entsprechen fünf volle Unterrichtsstunden einem Arbeitspensum von 20 % und 22.5 volle Unterrichtsstunden einer Tätigkeit von 100 % (bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 42.5 Stunden). In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Fernstudium) kann die durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal von diesen Richtwerten abweichen. Die durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal entscheidet abschliessend, ob die Ausbildung anerkannt wird.
- 4 Personen, die Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen, haben keinen Spruch auf Betreuungsgutschriften.
- 5 Betreuungsgutschriften werden nur auf Antrag und nicht rückwirkend ausgerichtet.

§ 7 Antrag und Änderungen

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen bei durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal einen Antrag auf die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften ein.
- 2 Mit dem Antrag wird der durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal und den Steuerbehörden die Ermächtigung erteilt, die zur Prüfung des Antrags und zur Berechnung der Betreuungsgutschriften notwendigen Daten (steuerbares Einkommen, Vermögen, Erwerbsumsatz, Nachweis Zahlung finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde) unter Wahrung des Datenschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

§ 8 Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutschriften

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften geregelt.
- 2 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über den Entscheid betreffend Anspruchsbeziehung und die festgelegte Höhe der Betreuungsgutschriften ausgestellt.
- 3 Die individuelle Festsetzung der Betreuungsgutschriften erfolgt in der Regel einmal jährlich für die Dauer des Schuljahres. Der Gemeinderat regelt die unterjährige Anpassung.
- 4 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und wird basierend auf der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften ermittelt, wobei maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt werden.
- 5 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden.
- 6 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine Kostenbeteiligung.

§ 9 Massgebendes Einkommen

- 1 Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem gesamten Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung abzüglich der Pauschale pro minderjähriges oder sich in beruflicher Ausbildung befindendes Kind und zuzüglich eines Anteils des Reinvermögens. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale und zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in egetragener Partnerschaft oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.
- 4 Bezieht ein Teil einer gefestigten Lebensgemeinschaft Beiträge aus AHV oder IV gilt die erwerbstätige Person bei der Bemessung des massgebenden Einkommens als alleinerziehend.
- 5 Ist die letzte rechtskräftige Steuererklärung älter als in § 6 Abs. 1 lit. c definiert, ohne dass die antragstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen.
- 6 Der Gemeinderat regelt die Berechnungsgrundlagen in der Verordnung über die Betreuungsgutschriften.

§ 10 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Anspruchsberechtigten von Betreuungsgutschriften sind verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Änderungen innert 30 Tagen bei durch den Gemeinderat bestimmten Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal nach Eintritt der Veränderung zu melden:
 - a) Änderung der Erwerbstätigkeit oder des massgebenden Einkommens um mehr als ± 10 Prozent.
 - b) Anpassung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
 - c) Wegzug aus der Einwohnergemeinde Balsthal.
- 2 Wird die Leistungsfähigkeit eines Haushaltes durch eine Änderung der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse der zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen um mehr als ± 10 Prozent beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.
- 3 Die basierend auf dem neu ermittelten massgebenden Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutschriften werden ab Monatsbeginn nach Eintritt der Änderung hin ausbezahlt.

§ 11 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Anspruchsberechtigten von Betreuungsgutschriften sind verpflichtet:
 - a) Sämtliche zur Bemessung des massgebenden Einkommens notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
 - b) Der durch den Gemeinderat bestimmten Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung dienen, zu erteilen.

§ 12 Pflichtverletzungen

- 1 Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Verpflichtungen gemäss vorliegendem Reglement nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, verfügt die durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal die Kürzung, Sistierung oder Verweigerung der Beiträge.
- 2 Ungerechtfertigte Zahlungen in Bestand und Höhe können von der durch den Gemeinderat bestimmten Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal mittels eines Entscheides zurückgefordert oder mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt nach zehn Jahren nachdem die durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal davon Kenntnis erhalten hat.
- 3 In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung auf ein begründetes Gesuch hin reduzieren, worauf aber kein Anspruch besteht.

3. Weitere Bestimmungen

§ 13 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug des Reglements in einer dazugehörenden Verordnung.

§ 14 Zuständigkeiten

- 1 Die Bearbeitung von Beitragsgesuchen wird einer vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal zur selbstständigen Erledigung zugewiesen.
- 2 Die durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Einwohnergemeinde Balsthal entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutschriften. Die Rechtsmittel gemäss § 15 bleiben vorbehalten.

§ 15 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats, welche gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde beim Departement des Innern eingereicht werden.
- 3 Beschwerden an den Gemeinderat und das Departement des Innern sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung sowie einen Antrag enthalten.

4. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt am 01.08.2022 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

[Das Original ist signiert]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

[Das Original ist signiert]

Max Bühler
Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber

**Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften
vom 01. August 2022 (Stand 02. Juni 2022)**

**genehmigt durch
den Gemeinderat am 02. Juni 2022**

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 56 Abs. 1 des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften vom 01. August 2022:

1. Ausrichtung von Betreuungsgutschriften

§ 1 Allgemeines

- 1 Der Gemeinderat beauftragt die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Balsthal als zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung mit der Prüfung der Antragsformulare und Verfügung der Betreuungsgutschriften.
- 2 Die Gesuchseinreichung der Erziehungsberechtigten erfolgt in Papierform oder digital. Bei Einreichung in Papierform werden die Daten durch die Finanzverwaltung digital erfasst.
- 3 Die für die Antragsprüfung erfassten Daten werden nur zum Zwecke der Anspruchsberechnung verwendet und der Daten- und Persönlichkeitsschutz wird gewährleistet.

§ 2 Verfahren

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Balsthal den Antrag für Betreuungsgutschriften ein, der folgendes enthält:
 - a) Personalien aller Personen gemäss § 3 Abs. 1 ff des Reglements.
 - b) Angaben zu Betreuungseinrichtung, Betreuungsumfang und Betreuungsbeginn.
 - c) Umfang der ausserfamiliären Berufstätigkeit.
 - d) Angaben zum Arbeitgeber.
 - e) Einkünfte und Vermögen sowie Zahlungsnachweise gemäss § 7 und 9 des Reglements.
 - f) Bestätigung der Erziehungsberechtigten.
 - g) Beilagen und Nachweise gemäss Auflistung Gesuchsformular.
- 2 Die Erziehungsberechtigten haben das Formular vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den notwendigen Beilagen bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Balsthal einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Anträgen oder fehlenden Beilagen werden die Anträge nicht bearbeitet.
- 3 In den Fällen gemäss § 9 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften der Einwohnergemeinde Balsthal vom 01. August 2022 ist dem Antrag eine Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen. Liegt diese nicht vor, sind Lohnabrechnungen oder Lohnausweise der letzten drei Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.

- 4 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag den aktuellen Lohnausweis sowie die Vermögensausweise per 31.12. des Vorjahres ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
- 5 Mit dem Antrag wird der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Balsthal die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Informationen unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Ein Austausch erfolgt namentlich mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung sowie verwaltungsintern in der zuständigen Abteilung.
- 6 Eine Betreuungsgutschrift wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese Periode dauert jeweils vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres. Die Betreuungsgutschrift muss durch die Erziehungsberechtigten für jede Tarifperiode neu beantragt werden.
- 7 Die Betreuungsgutschrift wird auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Die zuständige Abteilung kann die Betreuungsgutschrift in begründeten Ausnahmefällen früher verfügen.

§ 3 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt. Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen
 - a) dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziff. 609;
 - b) abzüglich des Betrags in Ziff. 630 für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder;
 - c) zuzüglich 5% des Reinvermögens aus Ziff. 900.
- 2 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25% und zuzüglich 5% des Vermögens per 31.12. der Vorperiode.

§ 4 Höhe der Betreuungsgutschriften

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem durch den Gemeinderat festgelegten Tarif in Anhang A dieser Verordnung, welcher durch das massgebende Einkommen bestimmt wird.
- 2 Eine Beteiligung der Arbeitgeber an den Betreuungskosten wird bei der Festlegung der Höhe der Betreuungsgutschriften nicht berücksichtigt, sofern diese zusammen mit den Betreuungsgutschriften des Arbeitgebers 100% der Betreuungskosten nicht übersteigen.
- 3 Beim Bezug von Leistungen für betreute Mittagessen (sogenannte Mittagstische) werden pauschal CHF 5.- pro Kind und Betreuungstag gewährt.

§ 5 Auszahlung der Betreuungsgutschriften

- 1 Die Auszahlung der Betreuungsgutschriften erfolgt nicht an die Gesuchstellenden, sondern direkt an die Leistungserbringenden (Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung).
- 2 Die Leistungserbringenden stellen der Gemeinde monatlich oder vierteljährlich eine Rechnung über die ausbezahlten Gutschriften aus.

3 Die Rechnungsstellung muss zwingend mit folgenden Angaben versehen sein:

- a) Name und Adresse der Erziehungsberechtigten.
- b) Name des betreuten Kindes.
- c) Nummer und Datum der Verfügung.
- d) Betrag und Gutschrift gemäss Verfügung.
- e) Anzahl der Betreuungstage in der Verrechnungsperiode.
- f) Kumulierte Anzahl Betreuungstage in der Tarifperiode.

4 Bei Steuerausständen oder anderen Zahlungsausständen der Erziehungsberechtigten bei der Einwohnergemeinde Balsthal kann die Finanzverwaltung die Auszahlung von Betreuungsgutschriften verweigern, wovon die Betroffenen vorgängig schriftlich zu informieren sind.

§ 6 Unterbrechung und Aufhebung der Betreuungsgutschriften

1 Bei Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringenden ab 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung der Betreuungsgutschrift unterbrochen.

2 Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die bei der Betreuungseinrichtung liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit gerechnet.

3 Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Balsthal Abwesenheiten von Kindern mit einer Betreuungsgutschrift von über 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen zu melden.

4 Die Betreuungsgutschrift wird bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 6 Abs. 1 des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften der Einwohnergemeinde Balsthal vom 01. August 2022 per sofort aufgehoben.

§ 7 Rechtsmittel und Härtefallregelung

1 Gegen Entscheide, welche gestützt auf diese Verordnung ergehen, kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Die Beschwerde hat Begründung und Antrag zu enthalten.

2 In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin individuell über die Betreuungsgutschriften entscheiden.

4. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

1 Die Verordnung tritt am 01.08.2022 unter dem Vorbehalt der Annahme des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften vom 1. August 2022 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

[Das Original ist signiert]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

[Das Original ist signiert]

Max Bühler
Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber

Anhang A: Höhe der Betreuungsgutschriften

Unabhängig vom massgebenden Einkommen werden bei allen Anspruchsberechtigten beim Bezug von Leistungen für betreute Mittagessen (sogenannte Mittagstische) pauschal CHF 5.- pro Kind und Betreuungstag gewährt. Bei anderen Leistungen werden basierend auf dem ermittelten massgebenden Einkommen die nachfolgend aufgeführten Beiträge gewährt:

| Stufe | Massgebendes Einkommen [CHF] | Beitrag [%] | Max. Betrag pro Tag und Kind [CHF] |
|-------|------------------------------|-------------|------------------------------------|
| 1 | 0 – 30'000 | 75 | 97.50 |
| 2 | 30'001 – 35'000 | 70 | 91.00 |
| 3 | 35'001 – 40'000 | 65 | 84.50 |
| 4 | 40'001 – 45'000 | 60 | 78.00 |
| 5 | 45'001 – 50'000 | 55 | 71.50 |
| 6 | 50'001 – 55'000 | 50 | 65.00 |
| 7 | 55'001 – 60'000 | 45 | 58.50 |
| 8 | 60'001 – 65'000 | 30 | 39.00 |
| 9 | 65'001 – 70'000 | 25 | 32.50 |
| 10 | 70'001 – 75'000 | 20 | 26.00 |
| 11 | 75'001 – 80'000 | 15 | 19.50 |
| 12 | 80'001 – 85'000 | 12.5 | 16.25 |
| 13 | 85'001 – 90'000 | 10 | 13.00 |
| 14 | 90'001 – 95'000 | 7.5 | 9.75 |
| 15 | 95'000 – 100'000 | 5 | 6.50 |

Die oben erwähnten Beträge werden nur bis zu einem Tagessatz von CHF 130.- pro Kind gewährt.

| Beschäftigungsgrad [%] | | Max. Anzahl Betreuungstage pro Tarifperiode [d] |
|------------------------|-------------------|---|
| 1 Person | 2 Personen | - |
| Mindestens 20% | - | 52 |
| 21 bis 30 | 120 bis 130 | 75 |
| 31 bis 40 | 131 bis 140 | 98 |
| 41 bis 50 | 141 bis 150 | 121 |
| 51 bis 60 | 151 bis 160 | 144 |
| 61 bis 70 | 161 bis 170 | 167 |
| 71 bis 80 | 171 bis 180 | 190 |
| 81 bis 90 | 181 bis 190 | 213 |
| 91 bis 100 | 191 bis 200 | 236 |